



# **RICHTERLICHE GESCHÄFTSVERTEILUNG**

**des Landgerichts Chemnitz**

**für das Jahr 2021**

**Fassung ab 1. September 2021**

**Telefon:** 0371/453-0

**Telefax:** 0371/302174

**Anschrift:** Hohe Straße 19/23, 09112 Chemnitz

Postfach 130, 09001 Chemnitz

**Festsetzung der Zahl der Spruchkörper des Landgerichts Chemnitz für das Geschäftsjahr 2021 durch den Präsidenten des Landgerichts Chemnitz gemäß Verfügung vom 19. November 2020:**

Entsprechend § 9 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz - SächsJG) übertragener Befugnis zur Festsetzung der Zahl der Spruchkörper bei den Landgerichten werden für das Geschäftsjahr 2021 beim Landgericht Chemnitz insgesamt 21 Kammern gebildet und zwar

- 6 Zivilkammern,
- 2 Kammern für Handelssachen,
- 8 Strafkammern (einschließlich Schwurgericht, 2 Wirtschaftsstrafkammern und 1 Strafkammer für Jugendstrafrecht und als Jugendschutzkammer),
- 3 Strafvollstreckungskammern,
- 1 Baulandkammer und
- 1 Rehabilitierungskammer.

Darüber hinaus wird für Mediationen eine Güterichterstelle gebildet.

Wegen der Tätigkeiten in der Gerichtsverwaltung und einzelnen Richtern insoweit zugewiesenen Teilen ihrer Arbeitskraft wird auf die Verwaltungsgeschäftsverteilung Bezug genommen.

## a) STRAFSACHEN

### I. Vorbemerkung

1. Bei einer Verteilung der Geschäftsaufgaben nach Buchstaben gilt:

Maßgebend ist der erste großgeschriebene Buchstabe des Familiennamens des Angeeschuldigten. Adelsbezeichnungen, Künstlernamen und akademische Titel bleiben außer Betracht. Ist die Schreibweise unklar, ist entscheidend die Bezeichnung in der angefochtenen Entscheidung oder der zur Entscheidung anhängig gemachten Anklageschrift, Antrag usw. Bei Verwendung mehrerer Namen (Aliasnamen) ist der an erster Stelle geführte Aliasname maßgebend.

Bei mehreren Angeschuldigten ist entscheidend der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Lebensältesten. Sind zwei oder mehr Angeschuldigte an demselben Tag geboren, ist der Spruchkörper zuständig, in dessen Geschäftsbereich der im Alphabet vorgehende Buchstabe fällt.

Ist bei mehreren Angeschuldigten einer davon vor Anhängigkeit aus dem Verfahren ausgeschieden, bleibt dieser außer Betracht.

Auch bei Anträgen oder Beschwerden von Zeugen und Sachverständigen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Angeschuldigten maßgebend.

Die vorstehende Regelung gilt für Beschuldigte, Angeklagte und Betroffene entsprechend.

2. Die bis zum 31.12.2020 eingegangenen Verfahren bleiben in den Kammern, in denen sie anhängig sind.

### II. Zuordnung AR-Verfahren

Die Verteilung dieser ab dem 01.01.2021 eingehenden AR-Verfahren erfolgt, soweit diese keine Schwurgerichtssache gemäß § 74 Abs. 2 GVG, keine Wirtschaftsstrafsache gemäß § 74 c GVG, keine Jugendsache gemäß §§ 41 Abs. 1, 108, 33 b JGG und Jugendschutzsache gemäß § 74 b GVG sind, nach dem Turnusprinzip innerhalb eines eigenständigen Turnusses, jeweils 1 Verfahren, beginnend umlaufend mit der Zuteilung an die 1. Strafkammer, gefolgt von der 2. Strafkammer, der 4. Strafkammer, der 5. Strafkammer und der 6. Strafkammer.

### III. Zuordnung der Strafverfahren des ersten Rechtszuges gemäß § 74 Abs. 1 GVG

1. Die Verteilung dieser ab dem 01.01.2021 eingehenden erstinstanzlichen KLV-Verfahren erfolgt, soweit diese keine Schwurgerichtssache gemäß § 74 Abs. 2 GVG, keine Wirtschaftsstrafsache gemäß § 74 c GVG, keine Jugendsache gemäß §§ 41 Abs. 1, 108, 33 b JGG und Jugendschutzsache gemäß § 74 b GVG sind, nach dem Turnusprinzip innerhalb eines eigenständigen Turnusses.

Die Zuteilung erfolgt durch Verteilung der Neueingänge an die folgenden Strafkammern in fortlaufender Reihenfolge:

6. Strafkammer:	2	Verfahren
4. Strafkammer	1	Verfahren
6. Strafkammer:	2	Verfahren
5. Strafkammer:	1	Verfahren
6. Strafkammer	1	Verfahren

1. Strafkammer	2	Verfahren
6. Strafkammer:	1	Verfahren
1. Strafkammer	2	Verfahren
6. Strafkammer	2	Verfahren
1. Strafkammer	2	Verfahren
6. Strafkammer	1	Verfahren
1. Strafkammer	3	Verfahren

2. Von den Rechtsmittelinstanzen aufgehobene und zurückverwiesene erstinstanzliche Verfahren gemäß Ziffer 1. werden in diesem Turnus als Neueingang der nunmehr zuständigen Kammer berücksichtigt.
3. Innerhalb des Landgerichts abgegebene Verfahren gemäß Ziffer 1. werden bei der übernehmenden Kammer auf diesen Turnus angerechnet.
4. Durch Abtrennung entstandene Verfahren verbleiben in der abtrennenden Kammer und werden im Turnus nicht angerechnet.
5. Bei KLS-Verfahren, die gegen den/die gleichen Angeklagten eingehen, nachdem ein solches KLS-Verfahren zuvor durch Anklagerücknahme beim Landgericht Chemnitz zunächst beendet worden ist, wird die für das Verfahren ursprünglich zuständige Kammer auch für das neue KLS-Verfahren zuständig.
6. Wegen der technischen Absicherung wird auf die Anlage 4 des Geschäftsverteilungsplans verwiesen.

#### **IV. Zuordnung der Verfahren der Berufungskammern, soweit keine Jugendsachen und keine erstinstanzlich durch ein Jugendgericht entschiedenen Jugendschutzsachen oder Berufungsverfahren nach § 74 c Abs. 1 GVG vorliegen**

1. Die Verteilung der ab dem 01.01.2021 eingehenden Berufungsverfahren gegen Urteile der Strafrichter, der Schöffengerichte und der erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte folgt dem Turnusprinzip.

Der Turnus für die Berufungskammern erfolgt durch Zuteilung der Neueingänge an die Kammern (unter Berücksichtigung folgender AKA: 3. Strafkammer 1,0 AKA, 4. Strafkammer 0,4 AKA, 5. Strafkammer 0,4 AKA, 7. Strafkammer 0,8 AKA, 8. Strafkammer 1,0 AKA) in folgender Reihenfolge:

3. Strafkammer:	3	Verfahren
7. Strafkammer	1	Verfahren
8. Strafkammer:	3	Verfahren
4. Strafkammer:	3	Verfahren
5. Strafkammer:	3	Verfahren
3. Strafkammer:	3	Verfahren
7. Strafkammer	3	Verfahren
8. Strafkammer:	3	Verfahren
3. Strafkammer:	1	Verfahren
7. Strafkammer	1	Verfahren
8. Strafkammer:	1	Verfahren
3. Strafkammer:	3	Verfahren
7. Strafkammer	3	Verfahren
8. Strafkammer:	3	Verfahren

4. Strafkammer:	3	Verfahren
5. Strafkammer:	3	Verfahren
3. Strafkammer:	3	Verfahren
7. Strafkammer	3	Verfahren
8. Strafkammer:	3	Verfahren
3. Strafkammer:	1	Verfahren
7. Strafkammer	1	Verfahren
8. Strafkammer:	1	Verfahren

2. Für Berufungen gegen Urteile der Strafrichter, der Schöffengerichte und der erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte sowie Privatklageverfahren gegen Erwachsene wird jeweils ein eigenständiger Turnus geführt. Mit Abschluss des jeweiligen Turnus beginnt dieser von vorn. Von der Rechtsmittelinstanz aufgehobene und zurückverwiesene Verfahren werden im jeweiligen Turnus als Neueingang der nunmehr zuständigen Strafkammer berücksichtigt. Wegen der technischen Absicherung wird auf die Anlage 4 verwiesen. Durch Abtrennung entstandene Verfahren werden im Turnus nicht berücksichtigt. Innerhalb des Gerichts abgegebene Verfahren werden bei der übernehmenden Kammer auf den Turnus angerechnet.

## V. Beschwerdeverfahren

Zuordnung von Beschwerdesachen (mit Ausnahme in Privatklage-, Kosten- und Bußgeldsachen und soweit diese nicht bei anderen Kammern bereits anhängige Verfahren betreffen und keine Wirtschaftsstraf-, Jugend- oder Jugendschutzkammer zuständig ist):

Die Verteilung der ab dem 01.01.2021 eingehenden Beschwerdesachen mit Ausnahme in Privatklage-, Kosten- und Bußgeldsachen und soweit diese nicht bei anderen Kammern bereits anhängige Verfahren betreffen und keine Wirtschaftsstraf-, Jugend- oder Jugendschutzkammer zuständig ist, folgt dem Turnusprinzip. Der Turnus erfolgt durch Zuteilung der Neueingänge an die Kammern in folgender Reihenfolge:

- 4. Strafkammer: 5 Beschwerdesachen
- 5. Strafkammer: 5 Beschwerdesachen

Mit Abschluss des Turnus beginnt dieser von vorn.

Wegen der technischen Absicherung wird auf die Anlage 4 verwiesen.

## VI. Bearbeitung von VSV- und NSV-Verfahren (vorbehaltene und nachträgliche Sicherungsverfahren)

Es gilt die Geschäftsverteilung in diesen Verfahren in gleicher Weise. Sollte ein Verfahren danach nicht zu verteilen sein, ist die 1. Strafkammer zuständig.

## VII. Zuordnung von Wirtschaftsstrafverfahren

Die ab 01.01.2021 eingehenden Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen werden der 4. Strafkammer zugewiesen.

## 1. Strafkammer

### Geschäftsaufgaben:

- a) Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 GVG.
- b) Erstinstanzliche Strafsachen gemäß Turnus nach Buchstabe a) Ziffer III.
- c) Gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesene erstinstanzliche Strafsachen der 6. Strafkammer.
- d) Zurückverwiesene Strafsachen der 2. Strafkammer.
- e) Zurückverwiesene Sachen, soweit Kammern anderer Landgerichte tätig waren, jedoch nicht als Jugend- oder Jugendschutzkammer, Wirtschaftsstrafkammer oder Berufungskammer.
- f) Alle in die Zuständigkeit einer Strafkammer fallenden erstinstanzlichen Wiederaufnahmeverfahren nach Bestimmung des OLG Dresden, soweit nicht eine Wirtschaftsstraf-, Jugend- oder Jugendschutzkammer zuständig ist.
- g) Entscheidungen nach §§ 14 und 27 Abs. 4 StPO.
- h) Entscheidungen nach §§ 77 Abs. 3 Satz 2 GVG.

### Besetzung:

<b>VRinLG</b>	<b>Herberger</b>	(0,95)	- Vorsitzende
RiLG	Bräunlich	(1,0)	- Vertreter der Vorsitzenden
RinLG	Schlemming	(1,0)	
RinLG	Riedel	<u>(0,5)</u>	
		(3,45)	

Vertreterin der Beisitzer:

RinLG Ströher

## 2. Strafkammer

### Geschäftsaufgaben:

- a) Erstinstanzliche Strafsachen und Berufungskammer für Jugend- und Jugendschutzsachen gemäß § 74b GVG, soweit erstinstanzlich ein Jugendgericht entschieden hat.
- b) Gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesene Sachen, soweit Kammern anderer Landgerichte als Jugend- oder Jugendschutzkammer tätig waren.
- c) Alle Beschwerden in Jugend- und Jugendschutzsachen, soweit diese nicht bei anderen Kammern anhängige Verfahren betreffen, sowie Beschwerden in Kosten- und Bußgeldsachen sowie Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Verfahren gegen Erwachsene.
- d) Alle Wiederaufnahmeverfahren nach Bestimmung des OLG Dresden, soweit eine Jugend- oder Jugendschutzkammer zuständig ist.

### Besetzung als große Strafkammer:

<b>VRiLG</b>	<b>Mularczyk</b>	(0,75)	- Vorsitzender
RinLG	Lauria	(0,775)	- 1. Vertreterin des Vorsitzenden
RinLG	Riedel	(0,3)	- 2. Vertreterin des Vorsitzenden
RinLG	Ströher	(0,2)	- 3. Vertreterin des Vorsitzenden
RinLG	Lang	<u>(0,1)</u>	
		(2,125)	

Vertreterin der Beisitzer:

RinLG Schlemming

### Besetzung als kleine Strafkammer:

<b>VRiLG</b>	<b>Mularczyk</b>	- Vorsitzender
RinLG	Lauria	- 1. Vertreterin des Vorsitzenden
RinLG	Riedel	- 2. Vertreterin des Vorsitzenden
RinLG	Ströher	- 3. Vertreterin des Vorsitzenden
RinLG	Lang	

### 3. Strafkammer

#### Geschäftsaufgaben:

- a) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter, der Schöffengerichte und der erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte gemäß Buchstabe a) Ziffer III. Nr. 1., ausgenommen Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG.
- b) Gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesene Sachen, soweit eine Entscheidung der 7. Strafkammer als Berufungskammer betroffen ist.
- c) Zurückverwiesene Sachen der 2. Strafkammer, die bis zum 31.12.2020 eingegangen sind.
- d) Zurückverwiesene Sachen, soweit nicht die 1., 2., 4., 5., 6., 7. oder 8. Strafkammer zuständig ist, insoweit auch als Schwurgericht und Wirtschaftsstrafkammer
- e) Alle nicht ausdrücklich in der Geschäftsverteilung zugewiesenen Aufgaben in Straf- und Bußgeldsachen, ausgenommen Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG.
- f) Alle Beschwerden in anhängigen Verfahren der 3. Strafkammer.

#### Besetzung als große Strafkammer:

<b>VRiLG</b>	<b>Zimmermann</b>	(1,0)	- Vorsitzender
RinLG	Riedel	(0,2)	- Vertreterin des Vorsitzenden
RinLG	Lang	(0,1)	
RiLG	Langfritz	<u>(0,0)</u>	
		(1,3)	

#### Besetzung als kleine Strafkammer:

<b>VRiLG</b>	<b>Zimmermann</b>	- Vorsitzender
VRinLG	Troxler	- Vertreterin des Vorsitzenden
RinLG	Lang	- zweite Richterin bei Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts



#### 4. Strafkammer

##### Geschäftsaufgaben:

- a) Erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, einschließlich Steuer- und Zollordnungswidrigkeiten
- b) Erstinstanzliche Strafsachen gemäß Turnus nach Buchstabe a) Ziffer III.
- c) Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74 c GVG und gegen Urteile der Strafrichter, der Schöffengerichte und der erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte die Katalogstraftaten des § 74 c Abs. 1 GVG zum Gegenstand haben unter Anrechnung auf den Turnus in allgemeinen Berufungen gemäß Buchstabe j).
- d) Gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesene Strafsachen, soweit die 5. Strafkammer oder eine Wirtschaftsstrafkammer anderer Landgerichte tätig war.
- e) Zurückverwiesene Strafsachen in Jugend- und Jugendschutzsachen, soweit zuvor die 1. Strafkammer oder die 3. Strafkammer (Verfahren, die dort bis zum 31.12.2020 eingegangen sind (siehe 3. Strafkammer Punkt c) tätig war.
- f) Alle Wiederaufnahmeverfahren nach Bestimmung des OLG Dresden, soweit eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.
- g) Alle Beschwerdesachen und Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung, die mit a) bis k) im Zusammenhang stehen.
- h) Beschwerdesachen, mit Ausnahme in Kosten- und Bußgeldsachen, soweit diese nicht bei anderen Kammern bereits anhängige Verfahren betreffen und keine Jugend- oder Jugendschutzkammer zuständig ist
- i) Alle Beschwerden in Privatklaresachen.
- j) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter, der Schöffengerichte und der erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte gemäß Buchstabe a) Ziffer IV. Nr. 1.
- k) Alle Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen und in anhängigen Verfahren der 4. Strafkammer.

##### Besetzung als große Strafkammer:

<b>VRiLG</b>	<b>Zöllner</b>	(0,9)	- Vorsitzender
RinLG	Schypulla	(0,33)	- Vertreterin des Vorsitzenden
RiLG	Schäfer	(0,8)	
VRiLG	Buck, S.	<u>(0,1)</u> (2,13)	

Vertreter der Beisitzer:

RinLG Ruland

##### Besetzung als kleine Strafkammer:

<b>VRiLG</b>	<b>Zöllner</b>	- Vorsitzender
RinLG	Schypulla	- Vertreterin des Vorsitzenden
RiLG	Schäfer	- weiterer Vertreter des Vorsitzenden und zweiter Richter bei Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts

## 5. Strafkammer

### Geschäftsaufgaben:

- a) Erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, einschließlich Steuer- und Zollordnungswidrigkeiten die bis zum 31.12.2020 eingegangen sind und soweit nicht die 4. Strafkammer zuständig ist.
- b) Erstinstanzliche Strafsachen gemäß Turnus nach Buchstabe a) Ziffer III.
- c) Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c GVG die bis zum 31.12.2020 eingegangen sind.
- d) Gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesene Strafsachen, soweit die 4. Strafkammer tätig war.
- e) Alle nicht ausdrücklich in der Geschäftsverteilung zugewiesenen Aufgaben in Straf- und Bußgeldsachen, soweit eine Wirtschaftsstrafsache gemäß § 74 c Abs. 1 GVG vorliegt.
- f) Alle Beschwerdesachen und Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung, die mit a) bis h) im Zusammenhang stehen.
- g) Beschwerdesachen, mit Ausnahme in Kosten- und Bußgeldsachen, soweit diese nicht bei anderen Kammern bereits anhängige Verfahren betreffen und keine Jugend- oder Jugendschutzkammer zuständig ist.
- h) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter, Schöffengerichte und der erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte gemäß Buchstabe a) Ziffer IV. Nr. 1.
- i) Alle Beschwerden in anhängigen Verfahren der 5. Strafkammer.

### Besetzung als große Strafkammer:

<b>VRinLG</b>	<b>Kürschner</b>	(1,0)	- Vorsitzende
RinLG	Ruland	(0,8)	- Vertreterin der Vorsitzenden
RinLG	Ströher	<u>(0,1)</u>	
		(1,9)	

Vertreter der Beisitzer:

RiLG Schäfer

### Besetzung als kleine Strafkammer:

<b>VRinLG</b>	<b>Kürschner</b>	- Vorsitzende
RinLG	Ruland	- Vertreterin der Vorsitzenden
RinLG	Ströher	- zweite Richterin bei Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts und weitere Vertreterin der Vorsitzenden

## 6. Strafkammer

### Geschäftsaufgaben:

- a) Erstinstanzliche Strafsachen gemäß Turnus nach Buchstabe a) Ziffer III.
- b) Gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesene erstinstanzliche Strafsachen der 1. Strafkammer, insoweit auch als Schwurgericht.
- c) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter, der Schöffengerichte und der erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte gemäß Buchstabe a) Ziffer II. Nr. 1. der richterlichen Geschäftsverteilung 2016, ausgenommen Wirtschaftsstraf-, Jugend- und Jugendschutzsachen, die bis zum 31.12.2016 eingegangen sind.
- d) Alle in die Zuständigkeit einer kleinen Strafkammer fallenden Wiederaufnahmeverfahren nach Bestimmung des OLG Dresden, soweit nicht eine Wirtschaftsstrafkammer oder Jugend- oder Jugendschutzkammer zuständig ist.
- e) Alle Beschwerden in anhängigen Verfahren der 6. Strafkammer.

### Besetzung als große Strafkammer:

<b>VRiLG</b>	<b>Sander</b>	(1,0)	- Vorsitzender
RiLG	Langfritz	(1,0)	- Vertreter des Vorsitzenden
RinLG	Lang	<u>(0,3)</u>	
		(2,3)	

Vertreter der Beisitzer:

RiLG Bräunlich

### Besetzung als kleine Strafkammer:

<b>VRiLG</b>	<b>Sander</b>	- Vorsitzender
RiLG	Langfritz	- Vertreter des Vorsitzenden und zweiter Richter bei Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts
RinLG	Lang	- weitere Vertreterin des zweiten Richters

## 7. Strafkammer

### Geschäftsaufgaben:

- a) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter, der Schöffengerichte und der erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte gemäß Buchstabe a) Ziffer IV. Nr. 1, ausgenommen Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG.
- b) Gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesene Sachen, soweit eine Entscheidung der 8. Strafkammer als Berufungskammer betroffen ist.
- c) Alle Beschwerden in anhängigen Verfahren der 7. Strafkammer.

### Besetzung:

<b>VRiLG</b>	<b>Buck, S.</b>	(0,8)	- Vorsitzender
VRiLG	Zimmermann	(0,0)	- Vertreter des Vorsitzenden
RiLG	Schäfer	<u>(0,0)</u>	- zweiter Richter bei Berufungen gegen Urteile
		(0,8)	des erweiterten Schöffengerichts

## 8. Strafkammer

### Geschäftsaufgaben:

- a) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter, der Schöffengerichte und der erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte gemäß Buchstabe a) Ziffer IV. Nr. 1, ausgenommen Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG.
- b) Gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesene Sachen, soweit eine Entscheidung der 3. Strafkammer als Berufungskammer betroffen ist (siehe 3. Strafkammer Punkte a) und b).
- c) Alle Beschwerden in anhängigen Verfahren der 8. Strafkammer.

### Besetzung:

<b>VRinLG</b>	<b>Troxler</b>	(1,0)	- Vorsitzende
VRiLG	Buck, S.	(0,0)	- Vertreter der Vorsitzenden
RinLG	Ströher	<u>(0,0)</u>	- zweite Richterin bei Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts
		(1,0)	

## Strafvollstreckungskammern

### 1. Strafvollstreckungskammer

Geschäftsaufgabe:

§ 78 a GVG für Betroffene mit den Anfangsbuchstaben A – J und S – Z

Besetzung als große Strafvollstreckungskammer:

<b>PräsLG</b>	<b>Huber</b>	- Vorsitzender
VRiLG	Zimmermann	- Vertreter des Vorsitzenden
RinLG	Ströher	
RiLG	Bräunlich	

Besetzung als kleine Strafvollstreckungskammer:

**RinLG**      **Ströher**      (0,7)      - Vorsitzende

Vertreterinnen:

RinLG      Lang  
RinLG      Ruland

- in der angegebenen Reihenfolge -

### 2. Strafvollstreckungskammer

Geschäftsaufgabe:

§ 78 a GVG für Betroffene mit den Anfangsbuchstaben K – R

Besetzung als große Strafvollstreckungskammer:

<b>PräsLG</b>	<b>Huber</b>	- Vorsitzender
RinLG	Lang	- Vertreterin des Vorsitzenden
RinLG	Ströher	

Besetzung als kleine Strafvollstreckungskammer:

**RinLG**      **Lang**      (0,3)      - Vorsitzende

Vertreterinnen:

RinLG      Ströher  
RinLG      Ruland

- in der angegebenen Reihenfolge -

Für beide Strafvollstreckungskammern gilt im Übrigen die allgemeine Vertretungsregelung des Landgerichts Chemnitz (Liste C).

### 3. Auswärtige Strafvollstreckungskammer mit dem Sitz in Döbeln

#### Geschäftsaufgabe:

Entscheidungen gemäß §§ 78, 78b GVG soweit es sich um Insassen der Justizvollzugsanstalt Waldheim oder im Amtsgerichtsbezirk Döbeln gelegener Einrichtungen des Maßregelvollzuges handelt.

#### Besetzung als große Strafvollstreckungskammer:

<b>PräsLG</b>	<b>Huber</b>	(0,1)	- Vorsitzender
RinAG	Weik		- Vertreterin des Vorsitzenden
RinAG	Zöllner		

Vertreter der Beisitzer:

RinAG	Kuhn
-------	------

Nachfolgend als Beisitzerin des Landgerichts:

RinLG	Schlemming
-------	------------

#### Besetzung als kleine Strafvollstreckungskammer:

<b>RinAG</b>	<b>Weik</b>	- Vorsitzende
--------------	-------------	---------------

Vertreter:

RinAG	Zöllner
RinAG	Kuhn
RinLG	Schlemming

- in der angegebenen Reihenfolge -

## b) ZIVILSACHEN

### I. Zuordnung der Verfahren

1. Die bis zum 31.12.2020 eingegangenen Verfahren bleiben in den Kammern, in denen sie anhängig sind.
2. Die Verteilung der Neueingänge für die erstinstanzlichen Zivil- und Handelssachen erfolgt nach Sonderzuweisungen und folgt im Übrigen dem Turnusprinzip. Die Sonderzuweisungen betreffen auch damit im wesentlichen Zusammenhang stehende Verfahren.

Die Geschäftsverteilung unter den Kammern richtet sich vorrangig nach den Sonderzuständigkeiten und sodann nach den Sachzusammenhangsregelungen. Werden verschiedene Sonderzuständigkeiten berührt, soll maßgebend die mit der Klage begründete Sonderzuständigkeit sein und in dieser der Schwerpunkt der Klageforderung im Falle mehrerer betroffener Sonderzuständigkeiten.

Die Sonderzuweisungen erfolgen in Anrechnung auf den Turnus im Verhältnis 1 : 1.

Bei O-Verfahren mit Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen und alle damit zusammenhängenden OH-Verfahren erfolgt eine Anrechnung im allgemeinen Turnus dergestalt, dass für 10 dieser O-Verfahren die Reduzierung um 5 im allgemeinen Turnus erfolgt.

Der Turnus für die erstinstanzlichen Zivilkammern erfolgt durch Zuteilung der Neueingänge an die Kammern entsprechend ihrer Ordnungszahl, jeweils im Anschluss an den letzten Eingang des Vormonates.

Die Anzahl der Verfahren, die jeder Kammer pro Durchgang des Turnus zugewiesen werden, bestimmt sich aus den Arbeitskraftanteilen der Kammer (2. Zivilkammer 4,0 AKA, 4. Zivilkammer 3,1 AKA, 5. Zivilkammer 4,9 AKA, 6. Zivilkammer 2,3 AKA).

Demnach werden bei jedem Durchgang der

2. Zivilkammer	13	Verfahren
4. Zivilkammer	13	Verfahren
5. Zivilkammer	17	Verfahren
6. Zivilkammer	10	Verfahren

zugewiesen.

Die ersten 25 nach dem allgemeinen Turnus auf die 2. und auf die 5. Zivilkammer entfallenden Verfahren (gerechnet ab dem 1. August 2021) werden auf die anderen erstinstanzlichen Zivilkammern (4. und 6. Zivilkammer) verteilt.

Für die Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen und alle damit zusammenhängenden OH-Verfahren wird für die 2. und 6. Zivilkammer ein eigener Turnus aufgrund der unterschiedlichen AKA gebildet.

Der 2. Zivilkammer mit 4,0 AKA werden 6 Verfahren und der 6. Zivilkammer mit 2,3 AKA 5 Verfahren fortlaufend hintereinander zugewiesen.

Im gleichen Verhältnis werden die betreffenden OH-Verfahren verteilt.

Die 1. Zivilkammer ist mit Wirkung zum 1. September 2017 nicht belegt.

Die derzeit ruhenden bzw. weggelegten Verfahren, die am 31. August 2017 der 1. Zivilkammer zugewiesen sind, werden im Falle des Wiederaufufes Frau RinLG Kies zugewiesen, soweit diese Verfahren bisher ihrem Dezernat in der 1. Zivilkammer zugeordnet waren. Für alle übrigen Altverfahren der 1. Zivilkammer erfolgt eine Verteilung nach der am 1. September 2017 geltenden Sonderzuständigkeit für Zivilverfahren am Landgericht Chemnitz.



Die nicht einer Sonderzuständigkeit unterliegenden Verfahren werden nach dem allgemeinen Zivilturnus auf die erstinstanzlichen Zivilkammern des Landgerichts verteilt. Diese Regelungen gelten auch für etwaige zurückverwiesene Verfahren von Rechtsmittelgerichten oder OH-Verfahren und einstweiligen Verfügungsverfahren und sonstige Verfahren.

Am Turnus der Kammern für Handelssachen nehmen die 1. und 2. KfH teil.  
Pro Durchgang werden der

1. KfH	6	Verfahren
2. KfH	10	Verfahren

zugewiesen.

Entsprechend der vorstehenden Regelung werden die OH- und AR-Verfahren verteilt, aber fortlaufend mit jedem einzelnen Neueingang.

Schutzschriften werden gesondert registriert.

Wegen der technischen Absicherung wird auf die Anlage 3 verwiesen.

3. Einstweilige Verfügungs- und Arrestverfahren (auch verwiesene und nach § 942 ZPO zu behandelnde Verfahren) werden wochenweise den Kammern für Handelssachen zugeteilt, und zwar
  - der 1. KfH in den geraden Wochen (2., 4., 6., 8., 10. usw. Woche)
  - der 2. KfH in den ungeraden Wochen (1., 3., 5., 7., 9., usw. Woche)

Einstweilige Verfügungs- und Arrestverfahren der allgemeinen Zivilkammern gehen, soweit sie eine Sonderzuständigkeit betreffen, in Anrechnung auf den Turnus an die zuständige Kammer. Im Übrigen nehmen sie am allgemeinen Turnus teil.

4. Klagen nach §§ 579, 580, 767, 945 ZPO, die sich gegen eine gerichtliche Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich richten, entscheidet die Kammer, die die angegriffene Entscheidung erlassen hat oder vor der der gerichtliche Vergleich geschlossen worden ist. Für die Klage des Hauptintervenienten nach § 64 ZPO ist die Kammer zuständig, bei der der Hauptprozess anhängig ist. Insoweit erfolgt die Anrechnung auf den Turnus.

Diejenige Kammer bzw. derjenige Einzelrichter/diejenige Einzelrichterin, die bzw. der eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt für deren weitere Bearbeitung (z.B. Verfahren nach §§ 731, 887, 888 ZPO, Berichtigungsanträge bzw. Streitwertfestsetzungen usw.) ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig. Sollte eine Kammer aufgelöst worden sein, entscheidet die bisherige Kammer bzw. der bisherige Einzelrichter/die bisherige Einzelrichterin hierüber, welcher/welche zum Zeitpunkt der Auflösung zuständig war. Bei einer gesetzlich zulässigen Vertretung wird ein ausgeschiedener Richter durch denjenigen Vertreter vertreten, der zum Zeitpunkt der Auflösung der Kammer Vertreter war.

Einstweilige Verfügungsverfahren, Arrestverfahren und selbständige Beweisverfahren sowie Verfahren zur Hauptsache sind unter Berücksichtigung von § 96 GVG der Kammer zuzuordnen, bei der das erste damit in Zusammenhang stehende Verfahren anhängig ist oder war. In Zusammenhang stehen Verfahren, wenn der Streitgegenstand zumindest teilweise derselbe ist. Insoweit erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.

War für ein Verfahren einmal eine Kammer zuständig, so bleibt sie es auch in der Zukunft. Dies gilt insbesondere nach Rückkunft der Akten von Rechtsmittelinstanzen, nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch eine Kammer des Landgerichts oder durch ein an-

deres Gericht, nach erneuter Verweisung an das Landgericht Chemnitz, bei Neuaufnahme einer Sache, die nach der Aktenordnung weggelegt war oder für Folgeentscheidungen in einer weggelegten Sache, soweit sie nicht einen anderen Streitgegenstand betreffen. Eine erneute Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

Im Falle der Aufhebung eines angefochtenen (Berufungs-) Urteils und Zurückverweisung an eine andere Kammer des Berufungsgerichts wird als zuständige Kammer zur neuen Verhandlung und Entscheidung die 6. Zivilkammer tätig. Im Falle der Aufhebung auch dieser oder nachfolgender Entscheidungen und Zurückverweisungen an eine andere Kammer folgt der 6. Zivilkammer die 2. Zivilkammer und dann jeweils die mit der nächst höheren Ordnungszahl.

Bei Verfahrenstrennung bleibt das getrennte Verfahren bei der Kammer angängig, vor der das Ursprungsverfahren anhängig ist oder war. Insoweit unterbleibt eine Anrechnung auf den Turnus.

Wurde eine Kammer, deren Zuständigkeit begründet wäre, als erstinstanzliche Zivil- oder Handelskammer aufgelöst, erfolgt die Zuteilung nach der allgemeinen Regelung unter Anrechnung auf den Turnus; dasselbe gilt für Sachen nach Absatz 1 und 2.

5. Fiele eine Sache bei einer Zivilkammer an, in der ein Mitglied als Schiedsrichter tätig gewesen ist, so geht die Sache im Turnus weiter.
6. Gelangt eine Zivilsache an eine Zivilkammer, deren Zuständigkeit bei Eingang nach den Regelungen der Geschäftsverteilung nicht begründet ist, gibt sie diese an die zuständige Kammer ab, es sei denn, sie hat die Sache bereits terminiert oder im schriftlichen Vorverfahren ein Versäumnisurteil erlassen.

Jede Abgabe und jede Verweisung an eine andere Kammer des Landgerichts ist bei der Zuteilung wie ein Neuzugang zu behandeln. Dies hat zur Folge, dass beim nächsten Turnus die übernehmende Kammer mit einem Verfahren weniger und die abgebende Kammer mit einem Verfahren mehr zu berücksichtigen ist.

## **II. Vertretungsregelung**

1. Soweit Beisitzer einer Zivilkammer verhindert sind, gilt vorrangig zu e. 2. dieser Geschäftsverteilung eine Ringvertretungsregelung. Diese beginnt bei den Beisitzern der Zivilkammer mit der höchsten Ordnungszahl fortlaufend bis zur 2. Zivilkammer. Hiernach folgt der 2. Zivilkammer die 6. Zivilkammer. Innerhalb der jeweils vom Vertretungsfall betroffenen Kammer geht der Lebensjüngere vor. Wenn durch den Vertretungsfall die Zuständigkeit eines Richters begründet werden würde, der mit einem bereits zuständigen Richter verheiratet ist, rückt an seine Stelle der nach der allgemeinen Regelung nächste Vertreter nach. Die 6. Zivilkammer wird durch die 5. Zivilkammer, die 5. Zivilkammer durch die 4. Zivilkammer, die 4. Zivilkammer durch die 3. Zivilkammer, die 3. Zivilkammer durch die 2. Zivilkammer und die 2. Zivilkammer durch die 6. Zivilkammer vertreten.
2. Für die weitere Vertretung der Vorsitzenden der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen und die ehrenamtlichen Handelsrichter gilt 1. entsprechend, insoweit vorrangig zu e) 1.
3. Für Ablehnungsgesuche, über die gemäß § 45 Abs. 1 ZPO eine Kammer des Landgerichts zu entscheiden hat, ist die unter Ziffer 1. nach der Ringvertretung zuständige Vertretungskammer zuständig.

## 1. Zivilkammer

derzeit nicht belegt

## 2. Zivilkammer

### Geschäftsaufgaben:

- a) Erstinstanzliche Zivilsachen betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 348 Abs. 1 Ziff. 2 a ZPO).
- b) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (§ 348 Abs. 1 Ziff. 2 d ZPO).
- c) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen und alle damit zusammenhängenden OH-Verfahren nach dem eigenen Turnus gemäß Buchstabe b) Ziffer I. Nr. 2.
- d) Erstinstanzliche Zivilsachen nach dem allgemeinen Turnus gemäß Buchstabe b) Ziffer I. Nr. 2.

### Besetzung:

<b>VRiLG</b>	<b>Holzinger, U.</b>	(1,0)	- Vorsitzender
RiLG	Klyne	(0,0)	- Vertreter des Vorsitzenden - erkrankt
RinLG	Pohl-Kukowski	(1,0)	
RinLG	Dr. Weinhold	(1,0)	
Ri	Steinberg	<u>(1,0)</u>	
		(4,0)	

### 3. Zivilkammer

#### Geschäftsaufgaben:

- a) Alle Beschwerden in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie für gerichtliche Verfahren gemäß Therapieunterbringungsgesetz und für Notarkostensachen und Anträge gemäß § 156 KostO und in Zivilsachen, soweit nicht eine Kammer für Handels-sachen zuständig ist, soweit nicht die 6. Zivilkammer zuständig ist.
- b) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Zivilsachen für alle Sachgebiete (auch gemäß § 72 a GVG).
- c) Zuständigkeitsbestimmungen nach § 36 ZPO.
- d) Alle nicht anderweitig verteilten Zivilsachen und alle Verfahren der vormaligen 6. Zivilkammer, Stand 31.12.2015, mit Ausnahme der O-Verfahren.
- e) Beschwerden in Prozesskostenhilfe- und einstweiligen Verfügungsverfahren, die erstinstanzlich durch Urteil zu entscheiden sind.

#### Besetzung:

<b>VRiLG</b>	<b>Frei</b>	(1,0)	- Vorsitzender
RinLG	Buck, D.	(1,0)	- Vertreterin des Vorsitzenden in Berufungssachen
RiLG	Nitsche	(1,0)	- Vertreter des Vorsitzenden in Beschwerdesachen (für die Zeit, in der Herr RiLG Seifert arbeitsunfähig erkrankt ist)
VRiLG	Dr. Heiner	(0,2)	
RiLG	Seifert		- erkrankt
Rin	Hirseman	<u>(1,0)</u>	
		(4,2)	

### 4. Zivilkammer

#### Geschäftsaufgaben:

- a) Erstinstanzliche Zivilsachen betreffend Ansprüche aus Heilbehandlung (§ 348 Abs. 1 Ziff. 2 e ZPO). Dies gilt auch, soweit es sich um auf Behandlungsfehler gestützte Amtshaf-tungsansprüche handelt und das Vorliegen eines Behandlungsfehlers streitig ist.
- b) Erstinstanzliche Zivilsachen nach dem allgemeinen Turnus gemäß Buchstabe b) Ziffer I. Nr. 2 und die gemäß Präsidiumsbeschluss vom 26. September 2017 zugewiesenen Ver-fahren.
- c) Erstinstanzliche Zivilsachen betreffend Miete und Pacht.

#### Besetzung:

<b>VPräsLG</b>	Dr. Schulz	(0,1)	- Vorsitzender
RinLG	Reichert	(1,0)	- Vertreterin des Vorsitzenden
RiLG	Ries-Wolff	(1,0)	
RiLG	Wittig	<u>(1,0)</u>	
		(3,1)	

## 5. Zivilkammer

### Geschäftsaufgaben:

- a) Erstinstanzliche Zivilsachen, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind (§ 348 Abs. 1 Ziff. 2 k ZPO), mit Ausnahme der Verfahren die unter § 348 Abs. 1 Ziff. 2 d ZPO fallen.
- b) Erstinstanzliche insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz, nicht jedoch
  - Anmeldungen zur Insolvenztabelle
  - sonstige Forderungseinziehungen durch den Insolvenzverwalter
- c) Erstinstanzliche Verfahren nach dem Bodensonderungs- und Verkehrsflächenbereinigungsgesetz.
- d) Erstinstanzliche Zivilsachen betreffend Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen im Sinne des § 348 Abs. 1 Nr. 2 h ZPO.
- e) Erstinstanzliche Zivilsachen nach dem allgemeinen Turnus gemäß Buchstabe b) Ziffer I. Nr. 2.

### Besetzung:

<b>VRiLG</b>	<b>Giesecke</b>	(0,9)	- Vorsitzender
RinLG	Kies	(1,0)	- Vertreterin des Vorsitzenden
RinLG	Jankowski	(1,0)	
Ri	Keil	(1,0)	
Rin	Festag	<u>(1,0)</u>	
		(4,9)	

## 6. Zivilkammer

### Geschäftsaufgaben:

- a) Erstinstanzliche Zivilsachen betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften (§ 348 Abs. 1 Ziff. 2 g ZPO).
- b) Erstinstanzliche Zivilsachen betreffend Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 348 Abs. 1 Ziff. 2 b ZPO) sowie aus Darlehen, Bürgschaft und Anlageberatung.
- c) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen und alle damit zusammenhängenden OH-Verfahren nach dem eigenen Turnus gemäß Buchstabe b) Ziffer I. Nr. 2.
- d) Erbrechtliche Streitigkeiten.
- e) Erstinstanzliche Zivilsachen nach dem allgemeinen Turnus gemäß Buchstabe b) Ziffer I. Nr. 2.

### Besetzung:

<b>VRiLG</b>	<b>Bonitz</b>	(1,0)	- Vorsitzender
RiLG	Froede	(0,8)	- Vertreter des Vorsitzenden
RinLG	Holzinger, D.	(0,5)	
RiLG	Scholz		- erkrankt
		<hr/>	
		(2,3)	

## Kammern für Handelssachen

### 1. Kammer für Handelssachen

#### Geschäftsaufgabe:

- a) Handelssachen gemäß § 95 GVG.
- b) Alle am 31.03.2018 noch nicht erledigten, anhängigen Verfahren der 2. Kammer für Handelssachen, die bisher Herrn VRiLG Holzinger, Herrn VRiLG Frei, Herrn VRiLG Steger, Herrn VRiLG Giesecke und Herrn VRiLG Mularczyk zugewiesen waren.

#### Besetzung:

<b>VPräsLG</b>	<b>Dr. Schulz</b>	(0,6)	- Vorsitzender
VRiLG	Ehrlich		- Vertreter des Vorsitzenden

#### Ehrenamtliche Richter:

Thomas Breil	Bernd Wetzig
Iris Müller	Christian Bartsch
Thomas Reinhold	André Walter

Bei Verhinderung dieser ehrenamtlichen Richter erfolgt eine Besetzung durch die ehrenamtlichen Richter der 2. KfH.

### 2. Kammer für Handelssachen

#### Geschäftsaufgaben:

- a) Handelssachen gemäß § 95 GVG.
- b) Beschwerden und Berufungen in Handelssachen.

#### Besetzung:

<b>VRiLG</b>	<b>Ehrlich</b>	(1,0)	- Vorsitzender
VPräsLG	Dr. Schulz		- Vertreter des Vorsitzenden

#### Ehrenamtliche Richter:

Dr. Peter Parczyk	Harald Sonntag
Horst Heimpold	Dr. Heike Fischer
Andrea Haupt	Alois Hamm
Markus Rütz	Alexander Parczyk

Bei Verhinderung dieser ehrenamtlichen Richter erfolgt eine Besetzung durch die ehrenamtlichen Richter der 1. KfH.

### c) KAMMER FÜR BAULANDSACHEN

#### Geschäftsaufgabe:

Die der Kammer für Baulandsachen gemäß §§ 217, 232 BauG übertragenen Aufgaben.

#### Besetzung:

- |                                     |                 |  |
|-------------------------------------|-----------------|--|
| <b>VRiLG</b>                        | <b>Giesecke</b> | - Vorsitzender   |
| weiteres Mitglied des Landgerichts: |                 |  |
| RiLG                                | Wittig          | - zugleich Vertreter des Vorsitzenden                                    |
| Vertreterin:                        |                 |  |
| RinLG                               | Jankowski       | - weitere Vertreterin des Vorsitzenden und des weiteren Mitglieds des LG |
| verwaltungsrichterliche Mitglieder: |                 |  |
| RiVG                                | Artus           | - Verwaltungsgericht Chemnitz  |
| Vertreter:                          |                 |  |
| RiVG                                | Antoni          | - Verwaltungsgericht Chemnitz  |
| RiVG                                | Müller          | - Verwaltungsgericht Chemnitz  |
- in der angegebenen Reihenfolge -

#### **d) REHABILITIERUNGSKAMMER**

##### Geschäftsaufgabe:

Rehabilitierungssachen

##### Besetzung:

- |              |                |              |                              |
|--------------|----------------|--------------|------------------------------|
| <b>VRiLG</b> | <b>Zöllner</b> | (0,1)        | - Vorsitzender               |
| RiLG         | Schäfer        | (0,2)        | - Vertreter des Vorsitzenden |
| RinLG        | Ruland         | <u>(0,2)</u> |                              |
|              |                | (0,5)        |                              |



### **e) WEITERE VERTRETUNG**

1. Ist die vorstehend getroffene Vertretungsregelung betreffend eines Vorsitzenden erschöpft, so erfolgt dessen weitere Vertretung in den Straf- und Zivilkammern zunächst gemäß § 21 f Abs. 2 GVG, sodann gemäß der in der Anlage beigefügten Liste A von oben.
2. Ist die oben eventuell in Verbindung mit § 21 GVG getroffene Vertretungsregelung für Beisitzer erschöpft, so erfolgt die weitere Vertretung in den Strafkammern und in der Rehabilitierungskammer nach der in der Anlage beigefügten Liste C und in den Zivilkammern nach der in der Anlage beigefügten Liste B jeweils von oben; ist eine der Listen erschöpft, wird der Vertreter der jeweils anderen Liste, beginnend jeweils bei dem Letzten der Liste von unten, entnommen.

### **f) KOLLISIONSREGELUNG**

Ist ein Richter in mehreren Kammern eingeteilt oder kommt aufgrund der regelmäßigen oder weiteren Vertretung die Mitwirkung in einer anderen Kammer in Betracht und kann er wegen der gleichzeitigen Inanspruchnahme nur in einer Kammer mitwirken, gilt folgende Regelung:

1. Die Tätigkeit in der Kammer, in der der Richter in der regelmäßigen Besetzung eingesetzt ist, geht der Tätigkeit als Vertreter eines anderen Richters in einem anderen Spruchkörper vor. Die Tätigkeit als regelmäßiger Vertreter geht der Tätigkeit als weiterer Vertreter vor.
2. Eine Tätigkeit in der 4. und 5. Strafkammer geht einer Tätigkeit in anderen Strafkammern vor. Im Übrigen geht die Tätigkeit in der Kammer vor, die in dieser Geschäftsverteilung vor der anderen Kammer aufgeführt ist.

### **g) VERTRETER ALS EINZELRICHTER/BEAUFTRAGTE RICHTER**

Richter, die als Einzelrichter oder als beauftragte Richter tätig zu werden haben, werden gemäß dem nach § 21 g Abs. 2 GVG zu fassenden Kammerbeschluss vertreten. Nur wenn die Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich ist, gelten die in dieser Geschäftsverteilung getroffenen Vertreterregelungen für Vorsitzende bzw. Beisitzer entsprechend.

### **h) FESTSTELLUNG VON VERHINDERUNGSFÄLLEN**

Die Verhinderung eines Richters bedarf nicht der Feststellung durch den Präsidenten, wenn sie auf folgenden Umständen beruht:

- Kollision nach der Regelung in f) und Vertretung eines Beisitzers, wenn dieser als Vertreter des Vorsitzenden tätig wird
- Kollision zwischen einem richterlichen Geschäft und einem Justizverwaltungsgeschäft bei dem Präsidenten oder Vizepräsidenten
- Ausschließung oder Ablehnung
- Urlaub, Dienstbefreiung, Unerreichbarkeit
- Krankheit

Die Verhinderung eines Richters in anderen Fällen stellt der Präsident fest, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Richter nach Liste A von unten.

### **i) BESTIMMUNG VON ERGÄNZUNGSRICHTERN**

Wird die Zuziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet und steht ein weiteres Kammermitglied nicht zur Verfügung, so ergibt sich der zuständige Richter direkt aus der jeweiligen Vertreterliste gemäß e) 2. der Geschäftsverteilung in Verbindung mit Liste B/C.

#### **j) KOMPETENZKONFLIKTE**

Das Präsidium ist bei internen Meinungsverschiedenheiten für Entscheidung über Auslegung und Anwendung des Geschäftsverteilungsplanes zuständig.

#### **k) RICHTERLICHER BEREITSCHAFTSDIENST**

Der richterliche Bereitschaftsdienst wird für das Jahr 2020/2021 mit den in Anlage 5 grundsätzlich geregelten Bestimmungen und erfolgten Einteilungen bestätigt; die Präsidien der Amtsgerichte Aue-Bad Schlema, Döbeln, Freiberg und Marienberg sowie das Präsidium des Amtsgerichts Chemnitz haben ihre Zustimmung erteilt.

#### **l) GÜTERICHTER**

##### Geschäftsaufgabe:

Der Güterichter ist zuständig für Verfahren einer Zivil- oder Handelskammer des Landgerichts Chemnitz, in denen die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor den Güterichter verwiesen werden.

Die Zuständigkeit des Güterichters endet, wenn er das Scheitern des Güteversuchs feststellt. In diesem Fall gibt der Güterichter das Verfahren wieder an die/den ursprünglich abgebende(n) Kammer/Einzelrichter zurück.

Betrifft das Verfahren eine Sonderzuständigkeit, für die die/die ursprünglich abgebende Kammer/Einzelrichter nicht mehr zuständig ist, wird das Verfahren an die nunmehr zuständige Kammer übergeben.

##### Besetzung:

**VPräsLG Dr. Schulz (0,0)**

## m) VERTRETERLISTEN

### Liste A:

VRiLG Dr. Heiner  
VRiLG Ehrlich  
VRiLG Buck, S.  
VRiLG Giesecke  
VizePräsLG Dr. Schulz  
VRiLG Zöllner  
VRinLG Herberger  
VRiLG Frei  
VRiLG Zimmermann  
VRiLG Mularczyk  
VRinLG Troxler  
VRiLG Sander  
VRiLG Holzinger, U.  
VRiLG Bonitz  
VRinLG Kürschner

### Liste B:

Rin Festag  
Ri Steinberg  
RinLG Dr. Weinhold  
Rin Hirsemann  
Ri Keil  
RiLG Wittig  
RiLG Froede  
RinLG Kies  
RiLG Scholz  
RinLG Reichert  
RiLG Ries-Wolff  
RinLG Holzinger, D.  
RinLG Buck, D.  
RiLG Seifert  
RinLG Pohl-Kukowski  
RiLG Nitsche  
RinLG Jankowski  
RiLG Klyne  
Rin Thieme

### Liste C:

RinLG Schypulla  
RinLG Lauria  
RiLG Bräunlich  
RinLG Schlemming  
RiLG Schäfer  
RinLG Ströher  
RiLG Langfritz  
RinLG Ruland  
RinLG Riedel  
RinLG Lang

## Sitzungstage

1. **Strafkammer:** wöchentlich **Montag** und **Mittwoch**
2. **Strafkammer:** wöchentlich **Dienstag** und **Donnerstag**
3. **Strafkammer:** wöchentlich **Dienstag** und **Donnerstag**  
(soweit Erwachsenenstrafkammer)  
jeden **Montag** der geraden Wochen  
(soweit Jugendstrafkammer)
4. **Strafkammer:** wöchentlich **Montag** und **Mittwoch**
5. **Strafkammer:** wöchentlich **Dienstag** und **Mittwoch**
6. **Strafkammer:** wöchentlich **Montag** und **Mittwoch**
7. **Strafkammer:** wöchentlich **Dienstag** und **Donnerstag**
8. **Strafkammer:** wöchentlich **Dienstag** und **Freitag**

## Sitzungssaaleinteilung

Sitzungssaal	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
<b>003</b>	2. Zivilkammer	2. Zivilkammer	2. Zivilkammer	2. Zivilkammer	2. Zivilkammer
<b>005</b>	4. Zivilkammer	4. Zivilkammer	4. Zivilkammer	2. Zivilkammer	4. Zivilkammer
<b>124</b>	6. Zivilkammer	6. Zivilkammer	6. Zivilkammer	6. Zivilkammer	6. Zivilkammer
<b>125</b>	5. Zivilkammer	5. Zivilkammer	5. Zivilkammer	5. Zivilkammer	5. Zivilkammer
<b>127</b>	3. Zivilkammer	3. Zivilkammer	3. Zivilkammer	3. Zivilkammer	3. Zivilkammer
<b>128</b>	5. Zivilkammer	1. HKO	4. Zivilkammer	2. HKO	Baulandkammer
<b>212</b>	4. Zivilkammer	2. Zivilkammer	5. Zivilkammer	5. Zivilkammer	5. Zivilkammer
<b>422</b>	2. Zivilkammer	2. Zivilkammer	4. Zivilkammer	4. Zivilkammer	4. Zivilkammer
<b>423</b>	3. Zivilkammer	2. HKO	3. Zivilkammer	2. Zivilkammer	3. Zivilkammer
<b>425</b>	4. Zivilkammer	6. Zivilkammer	5. Zivilkammer	5. Zivilkammer	5. Zivilkammer
<b>036</b>	1. Strafkammer	2. Strafkammer	1. Strafkammer	2. Strafkammer	<b>nicht fest belegt</b>
<b>149</b>	4. Strafkammer	5. Strafkammer	6. Strafkammer	5. Strafkammer	4. Strafkammer
<b>231</b>	<b>nicht fest belegt</b>	3. Strafkammer	5. Strafkammer	3. Strafkammer	8. Strafkammer
<b>232</b>	6. Strafkammer	7. Strafkammer	4./6. Strafkammer	7. Strafkammer	<b>nicht fest belegt</b>
<b>225</b>	<b>nicht fest belegt</b>	1. Strafkammer	8. Strafkammer	4./6. Strafkammer	<b>nicht fest belegt</b>
<b>327</b>	2./5. Strafkammer	8. Strafkammer	4. Strafkammer	4. Strafkammer	<b>nicht fest belegt</b>

## **Behandlung der eingehenden Verfahren in Zivil- und Handelssachen**

Sämtliche Neueingänge in Zivil- und Handelssachen werden zunächst täglich bei der Poststelle gesammelt. Die zuständigen Bediensteten der Poststelle versehen diese Eingänge in der vorgelegten Reihenfolge mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer, die über das ganze Jahr fortgeführt wird (z.B.: Montag 1-9; Dienstag 10-15; Mittwoch 16-22 usw.).

Diese durchnummerierten Eingänge übermittelt die Poststelle der Einlaufstelle. Dort erfolgt die Vergabe der fortlaufenden Zählkartennummern bzw. Aktenzeichen. Die Ordnungsnummer wird durch die Bediensteten der Einlaufstelle in der Eingangsverfügung von forum<sup>STAR</sup> erfasst. Den Bediensteten der Einlaufstelle ist es untersagt, über den jeweiligen Stand des Turnus Auskunft zu geben.

Anträge auf Anordnungen der Aufhebungen gem. §§ 927, 939 ZPO eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung dürfen von der Einlaufstelle unmittelbar entgegengenommen werden. In diesem Fall wird die Sache zusätzlich noch mit „EV“ (Eilsache) und Tag und Uhrzeit gekennzeichnet. Ein solches Verfahren nimmt am Turnus teil. Es ist der nach Buchstabe b) Ziffer I. Nr. 2.) dieser Geschäftsverteilung zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuzuteilen. Geht bei der Poststelle ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder ein Arrestantrag ein, so hat sie dieses Verfahren unverzüglich der Einlaufstelle vorzulegen.

Die Einlaufstelle sondert aus diesen Neueingängen diejenigen aus, die nicht in das Prozessregister gehören.

Danach werden die Verfahren in allgemeine Zivilsachen und Handelssachen getrennt. Die Beschwerden und Berufungen, sowie die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts gemäß § 348 Abs. 1 Nr. 2 ZPO bestimmten Kammersachen sind jeweils abzusondern und den gemäß Geschäftsverteilungsplan bestimmten einzelnen Kammern zuzuordnen. Die verbleibenden erstinstanzlichen Sachen werden entsprechend der Turnusregelung behandelt. Die gemäß Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts den einzelnen Kammern zugeordneten Sachen werden auf den Turnus angerechnet und die originären Einzelrichtersachen anhand der jeweiligen internen Geschäftsverteilung der Kammer (unter Beachtung des § 348 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) den einzelnen Kammermitgliedern zugewiesen.

Für die Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen und alle damit zusammenhängenden OH-Verfahren ist ein eigener Turnus gebildet. Die Vorschriften gelten für die Behandlung dieser Neueingänge entsprechend.

Die jeweilige Geschäftsstelle der Kammer ordnet anhand der jeweiligen internen Geschäftsverteilung der Kammer die originären Einzelrichtersachen (unter Beachtung des § 348 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) den einzelnen Kammermitgliedern zu und vermerkt dies in einer Liste, die für jedes Kammermitglied getrennt geführt wird. In dieser Liste wird auch die Erledigung der originären Einzelrichtersachen für jedes Kammermitglied gesondert erfasst.

Entsprechend der obigen Regelung verfährt auch die jeweilige Geschäftsstelle der Beschwerdekammern.

Die Kammersachen gemäß Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Chemnitz werden von der Geschäftsstelle dem Kammervorsitzenden wie bisher unmittelbar vorgelegt.

Soweit der Gerichtskostenvorschuss per Scheck bezahlt wird, vermerkt die Einlaufstelle in der Akte, ob der Scheck von einem hier zugelassenen Rechtsanwalt ausgestellt ist oder nicht.

Diese Vorschriften gelten auch für elektronische Eingänge.

Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist unverzüglich das vorgenannte Verfahren nachzuholen. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist dann der Zeitpunkt maßgebend, an dem die neue Sache der für die Erfassung von Neueingängen zuständigen Geschäftsstelle vorgelegt wird.

### **Schutzschriften**

Eingehende Schutzschriften werden von der Einlaufstelle als Antrag außerhalb eines anhängigen Rechtsstreites in das Prozessregister für Zivilsachen (forum<sup>STAR</sup>) eingetragen.

Die Schutzschrift ist mit dem Aktenzeichen AR zu kennzeichnen und verbleibt bei der Einlaufstelle.

Geht ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ein, überprüft die Einlaufstelle anhand der Register und im Zentralen elektronischen Schutzschriftenregister (ZSSR), ob zur Sache eine Schutzschrift vorliegt. In diesem Fall wird die Schutzschrift der einstweiligen Verfügung zugeordnet und mit dieser dem zuständigen Richter vorgelegt. Das Bezugsaktenzeichen wird in den Registern notiert. Ist keine Schutzschrift hinterlegt, bringt die Einlaufstelle auf der Antragsschrift einen Negativvermerk an.

### **Güterichterverfahren**

Güterichterverfahren werden von der Einlaufstelle unter dem Registerzeichen O mit Aktenzeichenzusatz G erfasst und dem zuständigen Richter vorgelegt.

### **Behandlung der eingehenden Berufungen gegen Urteile der Strafrichter, Schöffengerichte und erweiterten Schöffengerichte und Beschwerden gemäß Turnusverteilung**

Neueingänge von Berufungen gegen Urteile der Strafrichter, Schöffengerichte und erweiterten Schöffengerichte in Jugendstrafsachen werden - soweit dies für die Mitarbeiter der Poststelle eindeutig ersichtlich ist - bereits in der Poststelle des Justizwachtmeisterdienste den entsprechenden Serviceeinheiten (Jugendstrafsachen) gesondert zugeordnet.

Sämtliche übrigen Neueingänge von Berufungen gegen Urteile der Strafrichter, Schöffengerichte und erweiterten Schöffengerichte werden durch den Justizwachtmeisterdienst der zentralen Einlaufstelle für Berufungen in Strafsachen vorgelegt und dort täglich gesammelt und nach ihrem durch den Eingangsstempel dokumentierten zeitlichen Eingang jeweils werktäglich alphabetisch geordnet. Die Berufungen für die 4. und 5. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammern) werden von den anderen Berufungen getrennt, ebenfalls täglich gesammelt und einmal an jedem Werktag alphabetisch geordnet. An arbeitsfreien Tagen (Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, 24. und 31. Dezember) eingehende Verfahren werden so behandelt, als wären sie am letzten davor liegenden Werktag eingegangen.

Nach der alphabetischen Sortierung erfolgt die Verteilung der Verfahren durch die zentrale Einlaufstelle für Berufungen in Strafsachen gemäß der im Turnusplan der richterlichen Geschäftsverteilung festgelegten Reihenfolge und Anzahl an die jeweiligen Strafkammern. Der jeweils geltende Turnusplan ist im Fachverfahren forumSTAR-Straf zu hinterlegen. Die Verfahrenseingabe und Aktenzeichenvergabe erfolgt mittels Fachverfahren forumSTAR-Straf.

Den Bediensteten der zentralen Einlaufstelle für Berufungen in Strafsachen und den Geschäftsstellen ist es untersagt, über den jeweiligen Stand des Turnus Auskunft zu erteilen.

In gleicher Weise ist in den Beschwerdeverfahren gemäß Ziffer V. des richterlichen Geschäftsverteilungsplanes zu verfahren, ebenso wie in AR-Verfahren des allgemeinen Turnusses und bei erstinstanzlichen Strafverfahren des allgemeinen Turnusses.

Diese Vorschriften gelten auch für elektronische Eingänge.

Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist unverzüglich das vorgenannte Verfahren nachzuholen. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist dann der Zeitpunkt maßgebend, an dem die neue Sache der für die Erfassung von Neueingängen zuständigen Geschäftsstelle vorgelegt wird.



## **Richterlicher Bereitschaftsdienst**

Auszüge aus den Beschlüssen des  
Präsidiums des Landgerichts Chemnitz vom 2. September 2020, 19. November 2020 und  
15. März 2021

Es wird die folgende Regelung getroffen:

Im Bezirk des Landgerichts Chemnitz besteht ein gemäß § 22c GVG bei dem Amtsgericht Chemnitz konzentrierter Bereitschaftsdienst. Dieser findet in den Räumlichkeiten des Amtsgerichts Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz statt.

Der Bereitschaftsrichter ist zuständig für alle unaufschiebbaren richterlichen Diensthandlungen.

Der Bereitschaftsrichter muss an den Wochenenden, Feiertagen und dienstfreien Tagen mindestens von 10:00 bis 12:00 Uhr in den o.g. Räumen anwesend und darüber hinaus von 06:00 bis 21:00 Uhr telefonisch erreichbar sein.

An den übrigen Tagen muss der Bereitschaftsrichter von 17:00 bis 21:00 Uhr bzw. am Freitag von 15:00 bis 21:00 Uhr und von 06:00 bis 08:00 Uhr telefonisch erreichbar sein.

Die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes wechselt jeden Freitag in der Weise, dass der neue Bereitschaftsdienst um 15:00 Uhr beginnt, auch wenn das Ende des Bereitschaftsdienstes auf einen Feiertag fällt. In Wochen, in denen mehr als 3 dienstfreie Tage anfallen, kann das Präsidium beschließen, dass der Bereitschaftsdienst geteilt wird.

Am Bereitschaftsdienst nehmen alle Richter des Amtsgerichts Chemnitz, des Landgerichts Chemnitz sowie der Amtsgerichte Aue-Bad Schlema, Döbeln, Freiberg und Marienberg teil. Die Einteilung erfolgt nach den Gerichten in der oben angegebenen Reihenfolge.

Von der Übernahme des regulären Bereitschaftsdienstes sind die Präsidenten befreit. Diese können bei Bereitschaft nach entsprechender Anzeige an das Präsidium zum Bereitschaftsdienst eingeteilt werden.

In den Gerichten werden die Richter grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge eingeteilt. Maßgeblich für die Einteilung ist der Zeitpunkt, an dem die Zuständigkeit des jeweiligen Gerichts beginnt. Dies gilt auch dann, wenn sich die Bereitschaftsdienstzuständigkeit des jeweiligen Gerichts über den Jahreswechsel erstreckt. Wechselt ein Richter innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Landgerichtsbezirk Chemnitz, bleibt er zuständig, anderenfalls wird ein Vertretungsfall begründet, sofern nicht nachträglich ein anderer Richter aus dem Landgerichtsbezirk Chemnitz eingeteilt wird. Hierfür können auch neu hinzukommende Richter berücksichtigt werden.

Bei Verhinderung des Bereitschaftsrichters wird dieser durch den für die folgende Woche eingeteilten Richter vertreten, dieser wiederum im Falle seiner Verhinderung durch den für die dann folgende Woche eingeteilten Richter u.s.w.

Im Falle einer Verhinderung des zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Richters ist der verhinderte Richter verpflichtet, den Bereitschaftsdienst des eingesprungenen Vertreters zu übernehmen, es sei denn, die Verhinderung ist auch zu diesem Zeitpunkt noch gegeben. In diesem Fall bleibt der eingesprungene Vertreter auch für seinen ursprünglichen Bereitschaftsdienst zuständig. Dem doppelt geleisteten Bereitschaftsdienst wird durch Nichteinteilung in der nächsten Einteilungsperiode Rechnung getragen, in der der vertretene Richter einen zusätzlichen Bereitschaftsdienst zu übernehmen hat.

Der Bereitschaftsdienst für den Zeitraum vom 16. Oktober 2020 bis 21. Januar 2022 wird wie folgt bestimmt:

Name	Vorname	Dienstbez.	Beginn	Ende
Börner	Dominik	RiAG	16.10.2020	23.10.2020
von Beesten	Christian	RiAG	23.10.2020	30.10.2020
Beyer	Wolfgang	RiAG	30.10.2020	06.11.2020
Biesewig	Bettina	RinAG	06.11.2020	13.11.2020
Bode	Lutz	RiAG	13.11.2020	20.11.2020
D`Alessandro	Peter	RiAG	20.11.2020	27.11.2020
Burghausen	Heike	RinAG	27.11.2020	04.12.2020
Dargatz	Heiko	RiAG	04.12.2020	11.12.2020
Feuring	Birgit	RinAG	11.12.2020	18.12.2020
Frey	Karen	RinAG	18.12.2020	21.12.2020, 15.00 Uhr
Leppert	Hansjörg	RiAG	21.12.2020, 15.00 Uhr	25.12.2020
Goltz	Christian	RiAG wauRi	25.12.2020	28.12.2020, 15.00 Uhr
Gräwe	Karlheinz	RiAG	28.12.2020, 15.00 Uhr	01.01.2021
Härtl	Robert	RiAG	01.01.2021	08.01.2021
Weigelt	Karin	RinAG	08.01.2021	15.01.2021
Hirschberg	Stefan	RiAG	15.01.2021	22.01.2021
Hoffmann	Ingrid	RinAG	22.01.2021	29.01.2021
Kaiser	Thomas	RiAG	29.01.2021	05.02.2021
Kallenbach	Manfred	RiAG	05.02.2021	12.02.2021
Leitner	Andreas	RiAG	12.02.2021	19.02.2021
Gnad	Markus	VPräsAG	19.02.2021	26.02.2021
Linßen	Albert	RiAG	26.02.2021	05.03.2021
Menn	Jürgen	RiAG	05.03.2021	12.03.2021
Minten	Christoph	RiAG	12.03.2021	19.03.2021
Mühlbauer	Udo	RiAG	19.03.2021	26.03.2021
Neubert	Jacqueline	RinAG	26.03.2021	02.04.2021
Ruland	Adolf	RiAG	02.04.2021	09.04.2021
Schüler	Kai	RiAG	09.04.2021	16.04.2021
Selber	Peter	RiAG	16.04.2021	23.04.2021
Steger	André	RiAG	23.04.2021	30.04.2021
Trautmann	Gudrun	RinAG	30.04.2021	07.05.2021
Uhlig	Matthias	RiAG wauRi	07.05.2021	14.05.2021
Völzing	Günter	RiAG	14.05.2021	21.05.2021
Börnig, Andreas Dr.		Ri	21.5.2021	28.5.2021
Bonitz, Jens		VRiLG	28.5.2021	4.6.2021
Bräunlich, Bernd		RiLG	4.6.2021	11.6.2021
Nitsche, Thomas		RiLG	11.6.2021	18.6.2021
Ehrlich, Janko		VRiLG	18.6.2021	25.6.2021
Froede, Jürgen		RiLG	25.6.2021	2.7.2021
Holzinger, Daria		RinLG	2.7.2021	9.7.2021
Holzinger, Ulrich		VRiLG	9.7.2021	16.7.2021
Heiner, Michael Dr.		VRiLG	16.7.2021	23.7.2021
Herberger, Simone		VRinLG	23.7.2021	30.7.2021
Hirseman, Juliane		Rin	30.7.2021	6.8.2021
Frei, Andreas		VRiLG	6.8.2021	13.8.2021

Giesecke, Frank	VRiLG	13.8.2021	20.8.2021
Jankowski, Kirsten	RinLG	20.8.2021	27.8.2021
Klyne, Holger	RiLG	27.8.2021	3.9.2021
Kürschner, Petra	VRinLG	3.9.2021	10.9.2021
Lang, Marika	RinLG	10.9.2021	17.9.2021
Langfritz, Michael	RiLG	17.9.2021	24.9.2021
Lauria, Franziska	RinLG	24.9.2021	1.10.2021
Dr. Weinhold, Janine	RinLG	1.10.2021	8.10.2021
Buck, Stefan	VRiLG	8.10.2021	15.10.2021
Pohl-Kukowski, Anne	RinLG	15.10.2021	22.10.2021
Reichert, Gabriele	RinLG	22.10.2021	29.10.2021
Reichert, Gabriele	RinLG	29.10.2021	5.11.2021
Ries-Wolff, Matthias	RiLG	5.11.2021	12.11.2021
Ruland, Helga	RinLG	12.11.2021	19.11.2021
Sander, Kay-Uwe	VRiLG	19.11.2021	26.11.2021
Schäfer, Thomas	RiLG	26.11.2021	3.12.2021
Schlemming, Sybille	RinLG	3.12.2021	10.12.2021
Schypulla, Anika	RinLG	10.12.2021	17.12.2021
Troxler, Karin	VRinLG	17.12.2021	24.12.2021
Mularczyk, Michael	VRiLG	24.12.2021	31.12.2021
Wittig, Andreas	RiLG	31.12.2021	7.1.2022
Zimmermann, Markus	VRiLG	7.1.2022	14.1.2022
Zöllner, Jürgen	VRiLG	14.1.2022	21.1.2022

Anlage 6

<b>Verfahren I. Instanz</b>	<b>1. Zurückverweisung an</b>	<b>geregelt unter</b>	<b>2. Zurückverweisung an</b>	<b>geregelt unter:</b>
1. Strafkammer	6. Strafkammer	6. StrK Punkt b)	3. Strafkammer	3. StrK Punkt d)
2. Strafkammer	1. Strafkammer	1. StrK Punkt d)	4. Strafkammer	4. StrK Punkt e)
3. Strafkammer				
4. Strafkammer	5. Strafkammer	5. StrK Punkt d)	3. Strafkammer	3. StrK Punkt d)
5. Strafkammer	4. Strafkammer	4. StrK Punkt d)	3. Strafkammer	3. StrK Punkt d)
6. Strafkammer	1. Strafkammer	1. StrK Punkt c)	3. Strafkammer	3. StrK Punkt d)
7. Strafkammer				
8. Strafkammer				

36

<b>Berufungsverfahren</b>	<b>1. Zurückverweisung an</b>	<b>geregelt unter</b>	<b>2. Zurückverweisung an</b>	<b>geregelt unter:</b>
1. Strafkammer				
2. Strafkammer	1. Strafkammer	3. StrK Punkt c)	4. Strafkammer	4. StrK Punkt e)
3. Strafkammer	8. Strafkammer	8. StrK Punkt b)	7. Strafkammer	7. StrK Punkt c)
4. Strafkammer	5. Strafkammer	5. StrK Punkt c)	3. Strafkammer	3. StrK Punkt d)
5. Strafkammer	4. Strafkammer	4. StrK Punkt c)	3. Strafkammer	3. StrK Punkt d)
6. Strafkammer				
7. Strafkammer	3. Strafkammer	3. StrK Punkt b)	8. Strafkammer	8. StrK Punkt b)
8. Strafkammer	7. Strafkammer	7. StrK Punkt c)	3. Strafkammer	3. StrK Punkt b)

Chemnitz, den 21. Juli 2021

gez.  
Rainer Huber  
Präsident des Landgerichts